

Informationsvorlage

Bereich | Amt
Stadtplanungs- und
Umweltabteilung

Vorlagen-Nr.
601/07/2022

Anlagedatum
28.04.2022

Verfasser/in
Pauli, Patrick

Aktenzeichen
601

Beratungsfolge

Gremium	Sitzungstermin	Öffentlichkeit	Zuständigkeit
Bau- und Umweltausschuss	07.07.2022	Ö	Kenntnisnahme

N = nichtöffentliche Sitzung, Ö = öffentliche Sitzung

Verhandlungsgegenstand

Ausgleichs- und Artenschutzmaßnahmen in Rheinfelden - Information

Erläuterungen

Im Rahmen der Bauleitplanung müssen Natur- und Artenschutzrechtliche Belange berücksichtigt werden. Hierbei gilt grundsätzlich das **Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege, bzw. das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)**.

In Rheinfelden (Baden) und deren Ortsteile wurden und werden daher eine Vielzahl an Ausgleichs- und Artenschutzmaßnahmen umgesetzt und unterliegen einer dauerhaften Pflege. Der monetäre Bedarf an Mittel und personellen Ressourcen ist daher nicht unerheblich.

Folgende Maßnahmen werden oder wurden in Rheinfelden umgesetzt oder unterliegen einer dauerhaften Pflege:

- Maßnahmen nach den Vorgaben der Eingriffsregelung (**E/A**)
- Ökokontomaßnahmen (**ÖK-M**)
- Produktionsintegrierte Kompensationsmaßnahmen (**PiK**)
- CEF-Maßnahmen (**CEF**)
- Maßnahmen im Rahmen der FFH-Richtlinie /Natura 2000 (**FFH**)
- Pflege von Naturdenkmalen (**ND**)

Tab. 1: Mittelbedarf für Ausgleichsmaßnahmen

Maßnahme	Kosten / Jahr (Pflege)	Kosten in 2022/2023 (Bau)
E/A	120.000 €	230.000 € (Sengern MF1-MF4) 184.000 € (Einhäge)
ÖK-M		245.200 € (Biotopkomplex Karsau) 171.000 € (Feldgehölz zu Sengern)
PiK	2.500 €	
CEF	50.000 €	
FFH	4.500 €	
ND	2.500 €	
	179.500 €	830.000 €

Rechtliche Erläuterungen zu Naturschutz & Landschaftspflege

Allgemeiner Grundsatz nach §13(BNatSchG):

*„Erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sind vom Verursacher vorrangig zu vermeiden. **Nicht vermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen sind durch Ausgleichs-oder Ersatzmaßnahmen** oder, soweit dies nicht möglich ist, durch einen Ersatz in Geld zu kompensieren.“*

Die Eingriffsregelung nach dem BNatSchG: Es wird unterschieden

Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung

Gilt bei Bebauung im Außenbereich, bei baurechtlichen Vorhaben im Außenbereich nach §35 BauGB und bei Bebauungsplänen, die eine Planfeststellung ersetzen.

Bauplanungsrechtliche Eingriffsregelung

Gilt für Bauleitpläne (Flächennutzungspläne & Bebauungspläne) sowie für Ergänzungssatzungen nach §34 Abs. 4 BauGB, soweit in diese Eingriffe geplant werden (§18 Abs.1 BNatSchG). Sie kommt bereits auf der Planungsebene zur Anwendung und nicht erst bei Genehmigung konkreter Bauvorhaben, wie bei der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung.

*„Im Bebauungsplan (verbindliche Bauleitplanung) werden **Beschlüsse zu Kompensationsmaßnahmen gefasst bzw. die Ausweisung dafür vorgesehener Flächen vorgenommen.**“*

Ökokontomaßnahmen

Seit dem Jahr 2010 können Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (§ 16 BNatSchG) auch gezielt bevorratet werden. Die Ökokonto-Verordnung regelt die Möglichkeit, Vorgezogene Maßnahmen bei späteren Eingriffen in Natur- und Landschaft als Kompensationsmaßnahmen anrechnen zu können. §135a Abs. 2 S.

2 BauGB erlaubt vorgezogene Kompensationsmaßnahmen auch im Rahmen der bauleitplanerischen Eingriffsregelung.

Produktionsintegrierte Kompensationsmaßnahmen (PiK)

Resultierte aus der Notwendigkeit neue Kompensationsansätze zu generieren.

§15 BNatSchG Abs. 3

„Bei der Inanspruchnahme von land-oder forstwirtschaftlich genutzten Flächen für Ausgleichs-und Ersatzmaßnahmen ist auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht zu nehmen, (...). Es ist vorrangig zu prüfen, ob der Ausgleich oder Ersatz auch durch (...) Bewirtschaftungs-oder Pflegemaßnahmen, die der dauerhaften Aufwertung des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes dienen, erbracht werden kann.“

Dieser Grundsatz gilt auch nach §1a (3) Satz 5 BauGB

Somit wird vermieden, dass der Landwirt zweimal verliert, nämlich durch das Bauvorhaben selbst und zusätzlich durch die Kompensationsmaßnahmen.

CEF-Maßnahmen (continuous ecological functionality)

Hierbei handelt es sich um Maßnahmen zur dauerhaften Sicherung der ökologischen Funktion. Sie werden im Bereich des besonderen Artenschutzes (§ 44 Abs. 5 BNatSchG) als vorgezogene Ausgleichmaßnahmen verstanden.

CEF-Maßnahmen müssen vor dem Eingriff durchgeführt und deren Erfolg durch eine regelmäßige Kontrolle (Monitoring) nachgewiesen werden.